

Allgemeine Geschäftsbedingungen für GoPay Gateway

Version 10.2025 (CHE)

1 Geltungsbereich, Definitionen

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Definitionen

2 Gegenstand

3 GoPay-Konto und Infrastruktur

- 3.1 GoPay-Konto
- 3.2 Infrastruktur des Händlers

4 Nutzung des GoPay-Kontos

5 Sicherheit und Kontrolle von Transaktionen

6 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

- 6.1 Inkrafttreten
- 6.2 Laufzeit
- 6.3 Ordentliche Kündigung
- 6.4 Ausserordentliche Kündigung
- 6.5 Folgen der Vertragsbeendigung
(Allgemeines – Entfernung von Verweisen und Löschung der Software)

7 Preise, Steuern und Rechnungsstellung

- 7.1 Preise
- 7.2 Steuern
- 7.3 Rechnungsstellung
(Form – Sonstige Dienstleistungen)
- 7.4 Zahlung
(Allgemeines – Zahlung durch Verrechnung)
- 7.5 Zahlungsverzug

8 Integration und Nutzung

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Zugriffsrechte
- 8.3 Nutzungsrechte und Urheberrechte

9 Sorgfaltspflichten des Händlers

- 9.1 Einhaltung der Sicherheitsanforderungen
- 9.2 Konformität des Angebots
- 9.3 Änderungen seitens des Händlers

10 Verarbeitung personenbezogener Daten

11 Support

12 Haftung

13 Mitteilungen

14 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, einschl. Gebühren

15 Vertraulichkeit

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Verschiedenes
- 16.2 Abtretungsverbot
- 16.3 Einbeziehung Dritter/Abtretung an Konzerngesellschaften
- 16.4 Salvatorische Klausel
- 16.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1 Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Online-Zahlungen, die zwischen dem Händler und Worldline Switzerland Ltd. (nachfolgend «Worldline») in den Modulen für Online-Zahlungen vereinbart wurden, z.B. GoPay (nachfolgend einzeln «Vertragsmodul» oder gemeinsam «Vertragsmodule»).

Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil des abgeschlossenen Vertragsmoduls. Die abgeschlossenen Vertragsmodule bilden einen integralen Bestandteil der «Rahmenvereinbarung für bargeldlose Zahlungen» (nachfolgend «Rahmenvereinbarung»), die zwischen dem Händler und Worldline abgeschlossen wurde.

1.2 Definitionen

Geschäftsvermittler: bezeichnet einen Drittgeschäftsvermittler oder «White-Label»-Partner von Worldline, der den Händler bei Worldline eingeführt oder GoPay dem Händler vermarktet hat.

GoPay-Konto: bezeichnet das im Namen des Händlers erstellte Konto, um die Nutzung und Verwaltung des GoPay-Dienstes durch den Händler zu ermöglichen. Das GoPay-Konto wird durch eine PSPID und/oder eine GUID identifiziert.

GoPay-Plattform: bezeichnet die von Worldline betriebene Zahlungsverarbeitungsplattform zur Bereitstellung des GoPay-Dienstes.

GoPay: bezeichnet die von Worldline bereitgestellten Dienstleistungen für Fernkäufe zur Erleichterung von Zahlungen über elektronische Netzwerke, wie weiter beschrieben und gemäss dem Vertragsmodul und den AGB bereitgestellt.

PSPID: bezeichnet eine eindeutige, nicht veränderbare Kennung für das GoPay-Konto des Händlers, die vom Händler gewählt oder während des Abonnement-Prozesses für den Online-Zahlungsdienst automatisch vom System generiert wird und von Worldline zur Identifizierung des Händlers verwendet wird. Eine PSPID muss mindestens fünf (5) Zeichen haben.

Lösungsanbieter: bezeichnet einen Drittdienstleister, der die Verkaufsanwendung des Händlers im Namen des Händlers mit der GoPay-Plattform verbindet.

2 Gegenstand

GoPay fungiert als virtuelles Terminal, das dem Händler die Übermittlung von Online-Transaktionen an den Acquirer erleichtert und Folgendes umfasst:

- die GoPay-Plattform, die die Infrastruktur bereitstellt, die es dem Händler ermöglicht, die Transaktionsdaten zu verwalten und solche Transaktionsdaten an den Acquirer zu senden und Antworten von diesem zur weiteren Verarbeitung der Transaktionsdaten zu erhalten; und

- das Hosting des GoPay-Kontos einschliesslich aller von Worldline im Rahmen von GoPay verarbeiteten Daten.

Die spezifische Konfiguration, Funktionen und für den Händler aktivierten Optionen sind im Vertragsmodul beschrieben.

Es ist eine Voraussetzung für die Bereitstellung von GoPay an den Händler, dass:

- der Händler vor Beginn des GoPay-Dienstes eine sichere Verbindung zur GoPay-Plattform hergestellt hat und während der gesamten Laufzeit des Vertragsmoduls gemäss den von Worldline von Zeit zu Zeit mitgeteilten Anweisungen eine aktuelle Verbindung aufrechterhält; und
- die GoPay-Plattform vor Beginn des GoPay-Dienstes mit dem Acquirer verbunden ist und diese Verbindung während der gesamten Laufzeit des Vertragsmoduls verfügbar bleibt.

Der GoPay-Dienst wird im «Software as a Service»-Modus bereitgestellt und von der GoPay-Plattform als gemeinsamer Dienst für den Händler und zahlreiche andere Kunden von Worldline gleichzeitig bereitgestellt.

Mit Ausnahme der in diesen AGB und im Vertragsmodul beschriebenen Aspekte umfasst GoPay keine kommerziellen oder funktionalen Aspekte, die mit dem Verkaufsprozess des Händlers verbunden sind, wie z.B. die Erstellung und das Hosting von Produktkatalogen oder die Lieferung von Waren und/oder anderen Dienstleistungen.

3 GoPay-Konto und Infrastruktur

3.1 GoPay-Konto

Wenn der Händler einen Lösungsanbieter nutzt oder von einem Geschäftsvermittler bei Worldline eingeführt wurde, autorisiert der Händler Worldline:

- dem Lösungsanbieter oder Geschäftsvermittler Zugang zum GoPay-Konto zu gewähren; und
- alle erforderlichen Daten und sonstigen Informationen mit dem Lösungsanbieter oder Geschäftsvermittler zu teilen.

3.2 Infrastruktur des Händlers

Der Händler ist vollständig verantwortlich für die Beschaffung, den Betrieb und die Wartung einer Infrastruktur, die für die Nutzung der GoPay-Plattform geeignet ist, sowie für das Ergreifen technischer Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung jeglichen Missbrauchs der Infrastruktur.

Worldline kann die GoPay-Plattform von Zeit zu Zeit aktualisieren, indem neue Versionen davon veröffentlicht werden. Vor jeder neuen Softwareversion im Zusammenhang mit der GoPay-Plattform muss der Händler die Kompatibilität dieser neuen Version mit seiner Infrastruktur gründlich testen und erforderlichenfalls Anpassungen an seiner Infrastruktur vornehmen, um die Kompatibilität mit der neu veröffentlichten Software sicherzustellen. Der Händler ist vollständig verantwortlich für alle Kosten, die aus Änderungen an seiner Infrastruktur entstehen.

4 Nutzung des GoPay-Kontos

Das GoPay-Konto ermöglicht es dem Händler, den Status der Transaktionen einzusehen, zu überprüfen und zu verwalten sowie sein Profil und die Einstellungen des GoPay-Kontos anzusehen und zu konfigurieren. Der Händler kann ein oder mehrere GoPay-Konten haben. Die im GoPay enthaltenen Funktionen und Dienstleistungen sind im Vertragsmodul und den Anweisungen näher beschrieben.

Die GoPay-Plattform bietet mehrere Schnittstellen für Händler, um basierend auf ihren Geschäftsanforderungen direkt auf den Dienst zuzugreifen:

- Eine Standard-Anwendungsprogrammierschnittstelle (API),
- Eine gehostete Zahlungsseite und eine gehostete Tokenisierungsseite für einfache Webshop-Integrationen
- Eine Reihe von Plugins zur Integration mit den gängigsten Webshop-Plattformen
- Eine Reihe von «Software Developer Toolkits» (SDK), die in mehreren Programmiersprachen verfügbar sind
- Ein webbasiertes Händlerportal (MP),
- Eine PayByLink-Lösung

Mit Ausnahme der von Worldline direkt auf dem GoPay-Konto zur Verfügung gestellten Inhalte ist der Händler vollständig und allein verantwortlich für:

- den Inhalt seines GoPay-Kontos;
- die Nutzung seines GoPay-Kontos, einschliesslich der Nutzung durch die Händlerbenutzer und der Konfiguration der Parameter des GoPay-Kontos; und
- die Transaktionen.

Der Händler verpflichtet sich, den Inhalt seines GoPay-Kontos korrekt, vollständig und aktuell zu halten.

Der Händler muss sein GoPay-Konto nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen verwalten. Insbesondere ist der Händler allein verantwortlich und haftet gegenüber Worldline für:

- die Verwaltung der PSPID;
- die Auswahl der Händlerbenutzer;
- die Nutzung und Sicherung der Anmeldedaten;
- seine Nutzung des GoPay-Kontos oder jeglicher Komponenten davon; und
- das Verhalten seiner Händlerbenutzer.

5 Sicherheit und Kontrolle von Transaktionen

Der Händler ist verantwortlich für die Installation, den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit seiner eigenen Ausrüstung und Software, die zur Nutzung von GoPay verwendet wird. Der Händler erkennt an, dass er geeignete Sicherheitsmassnahmen ergreifen muss, um die Integrität der GoPay-Plattform, des GoPay-Kontos, der Transaktionen und seiner finanziellen Interessen zu schützen. Die Anweisungen enthalten einen allgemeinen Überblick über Sicherheitsrichtlinien und -empfehlungen, der nicht vollständig ist und von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegt. Er wird nur als Empfehlung bereitgestellt und es liegt in der Verantwortung des Händlers zu beurteilen, ob seine Sicherheitsmassnahmen angesichts der spezifischen Umstände des Händlers angemessen sind.

Als Teil der Sicherheitsmassnahmen muss der Händler, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Sicherheitspatches installieren und Sicherheitskonfigurationen auf allen Maschinen aktivieren, die mit der GoPay-Plattform verbunden sind;
- niemals Karteninhaberdaten oder visuelle Kryptogramme (wie CVC/CVV) auf irgendeiner Art von Datenträger speichern, es sei denn, der Händler verfügt über die entsprechende PCI/DSS-Zertifizierung;
- alle Passwörter schützen und regelmässig ändern, insbesondere die Passwörter der Händlerbenutzer als Teil der Anmeldedaten für den Zugriff auf das/die GoPay-Konto(en);
- den Zugang zu allen seinen Servern, Anwendungen und technischer Infrastruktur schützen, insbesondere durch Firewalls, Intrusion-Prevention-Systeme und Antivirus-Programme;
- eine interne Sicherheitspolitik implementieren;
- seine Händlerbenutzer in regelmässigen Abständen im korrekten Umgang und der Nutzung der GoPay-Plattform und des GoPay-Kontos schulen, auch vor der ersten Nutzung;
- gegebenenfalls eine PCI/DSS-Zertifizierung erhalten; und
- Worldline über alle Lösungsanbieter oder andere Drittparteien informieren, die vom Händler beauftragt werden, Karteninhaberdaten zu verarbeiten, zu übertragen oder zu speichern (und zwischen Worldline und dem Händler ist der Händler für alle Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung solcher Drittparteien bei den geltenden Kartensystemen verantwortlich).

Worldline kann die Bereitstellung des GoPay-Dienstes und/oder die Nutzung und den Zugriff auf das GoPay-Konto und die GoPay-Plattform teil-

weise oder vollständig aussetzen, wenn nach vernünftiger Einschätzung von Worldline die vom Händler implementierten Kontroll- und/oder Sicherheitsmassnahmen unzureichend sind oder bei Beobachtung einer abnormalen oder abweichenden Nutzung des GoPay-Dienstes.

GoPay umfasst mehrere automatische und manuelle Tools, die es dem Händler ermöglichen, die Konsistenz zwischen den von Worldline verarbeiteten Transaktionen und seiner eigenen Verkaufsanwendung zu überprüfen. Solche Tools ermöglichen (neben anderen Funktionen):

- die Online-Konsultation von Transaktionen im GoPay-Konto;
- die Integrität der Zahlungsdaten durch Konfiguration von Sicherheitsparametern unter Verwendung branchenüblicher Kryptographiesysteme zu bestätigen; und
- die Bereitstellung von Informationen an den Händler über die verarbeiteten Transaktionen.

Der Händler verpflichtet sich, angemessene Kontrollmassnahmen einzurichten und anzuwenden, um rechtzeitig die ordnungsgemässe Verarbeitung von Transaktionen zu überprüfen, einschliesslich der Abwicklung der Transaktionen.

Der Händler erkennt an, dass er darüber informiert wurde, dass GoPay eine optional Betrugsrisiko-Management-Lösung umfasst, die darauf abzielt, das Betrugsrisiko und dessen negative Auswirkungen auf die Tätigkeit des Händlers zu begrenzen. Diese Option kann vom Händler über das Vertragsmodul (gemäss den darin enthaltenen Bedingungen) aktiviert werden. Der Händler ist allein verantwortlich für jeden Schaden, der aus einer Verletzung seiner Verpflichtungen gemäss diesem Abschnitt 5 resultiert. Der Händler erkennt an, dass die Implementierung unzureichender Sicherheitsmassnahmen, -verfahren oder -kontrollen nicht nur für den Händler, sondern auch für die anderen Nutzer des GoPay-Dienstes und das Zahlungsökosystem als Ganzes schädlich ist.

Der GoPay-Dienst wird während der gesamten Laufzeit des Vertragsmoduls gemäss PCI/DSS (oder einem gleichwertigen internationalen Nachfolgestandard) bereitgestellt und wird dies auch weiterhin sein.

Worldline kann alle Massnahmen ergreifen, die sie für notwendig oder nützlich hält, um das GoPay-Konto zu hosten und zu schützen, wie z.B. die Erstellung von Sicherungskopien seines Inhalts, vorausgesetzt, dass sie dies immer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und PCI/DSS-Anforderungen tut.

6 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

6.1 Inkrafttreten

Grundsätzlich tritt das Vertragsmodul in Kraft, sobald Worldline die GoPay-Daten an den Händler gesendet hat. Wenn das Vertragsmodul jedoch ausdrücklich eine Gegenzeichnung durch Worldline vorsieht, tritt das Vertragsmodul bei Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

6.2 Laufzeit

Sofern nicht anders vereinbart, wird das Vertragsmodul für eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsmodul automatisch um wiederkehrende Zeiträume von 12 Monaten, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde.

6.3 Ordentliche Kündigung

Sofern nicht anders vereinbart, kann das Vertragsmodul erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit per Einschreiben zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Nach der Mindestvertragslaufzeit beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 3 Monate zum Ende eines 12-Monats-Zeitraums, sofern nicht anders vereinbart.

Die Kündigungsmitteilung eines Vertragsmoduls führt nicht zur Kündigung der verbleibenden Vertragsmodule. Wenn keine weiteren Vertragsmodule existieren, führt die Kündigung des letzten/einzigen Vertragsmoduls automatisch zur Auflösung der Rahmenvereinbarung.

6.4 Ausserordentliche Kündigung

Im Falle eines wichtigen Grundes sind die Vertragsparteien jederzeit berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Insbesondere umfasst ein wichtiger Grund Folgendes:

- schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen des Vertragsmoduls durch eine der Vertragsparteien;
- Unstimmigkeiten bei abgewickelten Transaktionen;
- eine wesentliche Änderung in der Eigentümerstruktur und Kontrolle des Händlers;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Händlers.

Die ausserordentliche Kündigung von Vertragsmodulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel berechtigt Worldline zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Vertragsmodule. Die sofortige Kündigung aller bestehenden Vertragsmodule führt zur automatischen Auflösung der Rahmenvereinbarung.

6.5 Folgen der Vertragsbeendigung

6.5.1 Allgemeines

Die Verpflichtungen aus den Abschnitten 6.5 (Folgen der Vertragsbeendigung), 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten), 12 (Haftung), 15 (Vertraulichkeit), 16.1 (Abtretungsverbot) und 16.5 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) bleiben nach Beendigung eines Vertragsmoduls bestehen; dennoch bleiben die Verpflichtungen aus Abschnitt 6.5.2 nur bis zu ihrer Erfüllung durch den Händler bestehen.

6.5.2 Entfernung von Verweisen und Löschung der Software

Nach Beendigung des Vertragsmoduls muss der Händler alle für Kunden sichtbaren Verweise auf die entsprechenden Dienstleistungen von Worldline entfernen und auf eigene Kosten die von Worldline bereitgestellte Software zusammen mit allen erstellten Kopien unwiderruflich aus seiner Infrastruktur löschen. Diese Anforderung umfasst auch vom Händler einbezogene Drittparteien. Bis dies geschieht, schuldet der Händler weiterhin alle fälligen Gebühren, unabhängig vom Kündigungsdatum.

7 Preise, Steuern und Rechnungsstellung

7.1 Preise

Für die Produkte und Dienstleistungen von Worldline gelten die in den Vertragsmodulen vereinbarten Preise und Gebühren.

7.2 Steuern

Die in den Vertragsmodulen angegebenen Preise und Gebühren für Produkte und Dienstleistungen von Worldline verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne Mehrwertsteuer, Quellensteuern und sonstige Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss der Gesetzgebung des Landes des Händlers fällig sind oder in Zukunft fällig werden könnten in Bezug auf die von Worldline im Rahmen der Vertragsmodule zu erbringenden Dienstleistungen, trägt der Händler. In allen Fällen ist der Händler verpflichtet, die in seinem Land geltenden Bestimmungen in Bezug auf indirekte Steuern, Quellensteuern und sonstige Abgaben einzuhalten. Der Händler stellt Worldline vollständig von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter gegen Worldline frei.

7.3 Rechnungsstellung

7.3.1 Form

Rechnungen werden dem Händler unterbreitet.

7.3.2 Sonstige Dienstleistungen

Andere vom Händler bestellte Dienstleistungen wie Analysen, Untersuchungen, Wiederherstellung von Dienstleistungen oder Ähnliches werden dem Händler auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt.

7.4 Zahlung

7.4.1 Allgemeines

Es gilt die im Vertragsmodul vereinbarte Zahlungsmodalität. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum; bei deren Ablauf gerät der Händler ohne weitere Mahnung in Verzug.

Die Forderungen des Händlers gegenüber Worldline dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Worldline aufgerechnet werden. Worldline ist jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Händler aufzurechnen.

7.4.2 Zahlung durch Verrechnung

Bei Zahlungen durch Verrechnung ist Worldline berechtigt, alle aus den Vertragsmodulen fälligen Forderungen (insbesondere Nutzungsgebühren) mit den Erstattungen aus der Erfüllung von Dienstleistungen oder Vertragsmodulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel zu verrechnen. Worldline teilt dem Händler das Verrechnungsdatum auf der ausgestellten Rechnung mit und verbucht die Verrechnung auf der Erstattungsmitteilung.

7.5 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzugs des Händlers ist Worldline berechtigt, Verzugszinsen zum Satz von 10% p.a. auf den Rechnungsbetrag zu berechnen und alle Kosten für Mahnungen und Inkasso dem Händler in Rechnung zu stellen.

Im Falle verspäteter Zahlung und nach Ablauf der ersten Mahnfrist ist Worldline zur Verrechnung gemäss Abschnitt 7.4.2 berechtigt und behält sich zudem das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen einzustellen. Die Kosten für die Wiederherstellung von Dienstleistungen trägt der Händler.

8 Integration und Nutzung

8.1 Allgemeines

Der Händler greift über das Internet auf GoPay zu. Worldline bietet keine Gewährleistung für die dem Händler zur Integration von GoPay in seine Infrastruktur bereitgestellte Software.

8.2 Zugriffsrechte

Im Vertragsmodul muss der Händler die Personen angeben, denen Zugriffsrechte zum Verwaltungsbereich von GoPay gewährt werden sollen.

Der Administrator des Händlerkontos verfügt über weitere Rechte, um zusätzlichen Benutzern Zugriff mit unterschiedlichen Rechten (vollständig oder teilweise) auf das/die Händlerkonto(en) über den GoPay-Benutzermanager zu gewähren.

Der Händler ist dafür verantwortlich, dass Anmeldedaten und elektronische Schlüssel angemessen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt werden. Darüber hinaus müssen die Passwörter regelmässig geändert werden. Jede Partei, die sich bei Worldline mit den Anmeldedaten identifiziert, gilt als vom Händler zur Nutzung von GoPay autorisiert. Worldline überprüft nur die Anmeldedaten; es wird keine weitere Authentifizierung durchgeführt.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass unbefugte Dritte Zugang zu den Anmeldedaten erhalten haben, muss der Händler Worldline sofort auffordern, die Anmeldedaten zu sperren. Der Händler haftet für alle von Dritten unter Verwendung der Anmeldedaten unternommenen Handlungen wie für seine eigenen Handlungen.

8.3 Nutzungsrechte und Urheberrechte

Während der Vertragslaufzeit gewährt Worldline dem Händler ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an GoPay. Das Nutzungsrecht darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Worldline auf verbundene Unternehmen des Händlers oder auf Dritte übertragen werden.

Alle Komponenten von GoPay sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Der Händler darf die bereitgestellte Software nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken kopieren. Jedes andere Kopieren oder Ändern sowie jede Manipulation der Software ist verboten.

Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts erlöschen alle Nutzungsrechte.

9 Sorgfaltspflichten des Händlers

9.1 Einhaltung der Sicherheitsanforderungen

Der Händler muss die Sicherheitsanforderungen und -regeln einhalten, die vertraglich mit seinem Acquirer vereinbart wurden, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS), die der Zahlungskartenindustrie auferlegt werden.

Der Händler ist verpflichtet, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulation möglich ist, insbesondere keine unsachgemässen Transaktionen. Der Händler muss seine Händlerbenutzer in angemessenen Abständen, insbesondere bei Inbetriebnahme, im korrekten Umgang und der Nutzung von GoPay schulen.

9.2 Konformität des Angebots

Der Händler darf seinen Kunden nur die Produkte und Dienstleistungen anbieten und verkaufen, die mit den mit seinem Acquirer vereinbarten übereinstimmen. Insbesondere muss der Händler sicherstellen, dass die über GoPay durchgeführten Geschäfte weder illegal noch unmoralisch sind.

9.3 Änderungen seitens des Händlers

Änderungen seitens des Händlers (z.B. bezüglich seiner Rechtsform, Geschäftstätigkeit, Adresse, Kontoangaben oder eines Wechsels des Acquirers) müssen dem Händler unverzüglich schriftlich an Worldline mitgeteilt werden. Worldline ist berechtigt, dem Händler die mit Änderungen verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Händler garantiert als Datenverantwortlicher, dass alle von Worldline in seinem Auftrag für die Zwecke dieser AGB verarbeiteten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften verarbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Worldline als Datenverarbeiter bei der Erleichterung der Übermittlung der Transaktionsdaten von GoPay an den Acquirer, damit die Zahlung weiterverarbeitet wird, ist in den Datenverarbeitungsbedingungen (worldline.com/merchant-services/data-privacy) ausgeführt.

11 Support

Bei technischen Problemen im Zusammenhang mit dem GoPay-Konto kann der Händler auf Support unter cs.ecom@worldline.com zugreifen.

Support wird kostenlos unter folgenden Bedingungen bereitgestellt:

- das im Vertragsmodul festgelegte Abonnement des Händlers schliesst kostenlosen Support nicht aus;
- der Händler muss über angemessene Kenntnisse von GoPay verfügen und zunächst versucht haben, die Ursache des Problems mithilfe der verfügbaren Anweisungen zu ermitteln;

- das Problem ist von GoPay ausgegangen und nicht von einem anderen System vor- oder nachgelagert in der Zahlungskette oder der Infrastruktur des Händlers;
- wenn der angeforderte Support sich auf ein Testkonto bezieht, muss der Händler innerhalb von drei (3) Monaten nach der besagten Supportanfrage ein GoPay-Konto in der Produktionsumgebung auf der GoPay-Plattform aktivieren.

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann dem Händler ein solcher Support gemäss dem geltenden Tagessatz von Worldline, wie im Vertragsmodul enthalten, in Rechnung gestellt werden.

Auf Anfrage und vorbehaltlich der Vereinbarung über den Umfang kann Worldline Beratungsdienstleistungen oder Schulungen zur Unterstützung des Händlers bereitstellen. Für einen solchen Support gilt der im Vertrag festgelegte geltende Tagessatz.

12 Haftung

Unbeschadet gesetzlicher Nebenbestimmungen und sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Händler insbesondere für Schäden, die Worldline dadurch entstehen, dass ersterer oder von ihm einbezogene Dritte ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, insbesondere in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Insbesondere ist Worldline berechtigt, dem Händler alle potenziellen Schadensersatzansprüche weiterzugeben, die sich aus einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Händler oder durch von ihm einbezogene Dritte ergeben. Der Händler stellt Worldline insoweit vollständig frei und haftet für diese Ansprüche und alle zusätzlichen fallbezogenen Kosten.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, haften Worldline oder von ihr einbezogene Dritte bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Worldline für leichte Fahrlässigkeit ist vollständig ausgeschlossen.

Die Haftung der Vertragsparteien für schuldhaftes Verschulden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben unberührt.

13 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind schriftlich zu erteilen, sofern nicht im Vertragsmodul ausdrücklich eine andere Form vereinbart wurde. Schriftform umfasst auch elektronisch übermittelte Nachrichten (z.B. per E-Mail oder über eine von Worldline im Rahmen einer Dienstleistung bereitgestellte Plattform).

14 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, einschl. Gebühren

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, insbesondere der AGB und anderer integraler Bestandteile sowie der Gebühren und Zahlungsmodalitäten, müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu werden. Worldline behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsmodulen, insbesondere den AGB und anderen integralen Bestandteilen sowie den Gebühren und Zahlungsmodalitäten, vorzunehmen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden dem Händler mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Wenn der Händler seine Ablehnung der angekündigten Änderungen oder Ergänzungen nicht schriftlich und vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens der Änderungen oder Ergänzungen mitteilt, gilt dies als Annahme der Änderungen oder Ergänzungen.

15 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vereinbarten Geschäftsbedingungen sowie alle Informationen, Dokumentationen, Daten und Verarbeitungstechniken – die als vertraulich beschrieben oder identifizierbar sind und weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind – vertraulich zu behandeln, von denen sie bei der Erfüllung der Vertragsmodule Kenntnis erlangen; sie dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich machen. Dies hindert keine Vertragspartei daran, vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit dies eine Erfüllung zwingender gesetzlicher Bestimmungen darstellt.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Verschiedenes

Worldline hat das Recht, die Verfügbarkeit einer Verbindung zwischen der GoPay-Plattform und dem Acquirer oder einem anderen Drittdienstleister (einschliesslich eines Lösungsanbieters) jederzeit und ohne vorherige Ankündigung unter Umständen einzustellen, in denen: i) Worldline Gründe hätte, die Dienstleistungen gemäss den AGB auszusetzen, oder wenn Worldline Kenntnis von oder Verdacht auf Nichteinhaltung dieser AGB erlangt; oder ii) aufgrund einer Entscheidung des anderen Drittdienstleisters (allgemein oder speziell in Bezug auf den Händler, z.B. weil dieser

Drittdienstleister seine Beziehung zum Händler beendet oder sich weigert, seine Verbindung zu Worldline zu aktualisieren, um neue Softwareversionen zu berücksichtigen).

Der Händler muss GoPay gemäss den Anweisungen und unter Beachtung guter Branchenpraktiken integrieren und nutzen. Der Händler darf GoPay nur im eigenen Namen und nicht für Zwecke verwenden, die nicht ausdrücklich im Vertragsmodul für GoPay beschrieben oder in den Anweisungen vorgesehen sind.

Der Händler darf nicht (i) systematische Abfragen an die GoPay-Plattform senden, um deren Verfügbarkeit zu überprüfen, oder (ii) Anfragen bezüglich des Status nicht existierender Transaktionen oder Transaktionen senden, für die sich der Status nicht mehr ändern kann.

16.2 Abtretungsverbot

Der Händler darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Worldline eines der Rechte oder Pflichten abtreten, die er gegenüber Worldline hat.

16.3 Einbeziehung Dritter/Abtretung an Konzerngesellschaften

Worldline behält sich das Recht vor, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit an Dritte zu übertragen, ohne den Händler informieren zu müssen.

Worldline ist berechtigt, das Vertragsmodul an eine andere Konzerngesellschaft abzutreten. In einem solchen Fall ist der Händler entsprechend zu benachrichtigen.

16.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vertragsmodule (einschliesslich Gebühren) für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, als ob das betreffende Vertragsmodul ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Dasselbe gilt für vertragliche Auslassungen.

16.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Händler und Worldline, die sich aus der Rahmenvereinbarung und allen abgeschlossenen Vertragsmodulen ergeben, unterliegen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.